

TOP 3.6.7 Arbeitskräfteüberlassung – Sozial- und Weiterbildungsfonds

Abteilung: Sozialpolitik (Walter Gagawczuk)

1. Hintergrund

Im Rahmen der letzten Novelle zum Arbeitskräfteüberlassungsgesetz konnte erreicht werden, dass für Leiharbeitskräfte ein Sozial- und Weiterbildungsfonds eingerichtet wird. Studien belegen nämlich, dass Leiharbeitskräfte bei der Weiterbildung benachteiligt sind. Auch das Jahreseinkommen ist bei Leiharbeitskräften im Vergleich zu Standardbeschäftigten tendenziell niedriger, da häufig keine durchgehende Beschäftigung vorliegt und Leiharbeitskräfte daher relativ häufig auf das in Österreich bekanntermaßen niedrige Arbeitslosengeld angewiesen sind.

Der Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF) wird aus Beiträgen der Arbeitskräfteüberlasser und Mitteln der Arbeitsmarktpolitik finanziert und soll laut Gesetz folgende Aufgaben erfüllen:

- 1) Zuschüsse an (ehemalige) Arbeitnehmer
- 2) Leistungen zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen
- 3) Leistungen an Überlasser zur Verlängerung der Beschäftigungsdauer beim Überlasser

Die näheren Bestimmungen über die vom SWF gewährten Leistungen sind vom sozialpartnerschaftlich besetzten Vorstand (Arbeitnehmerseite: 2 x ProGe, 1 x GPA-djp) festzulegen. Am 5.12.2013 wurde nun im Vorstand des SWF die Leistungsordnung beschlossen. Sie tritt mit 1.1.2014 in Kraft und ist vorläufig auf ein Jahr befristet. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Leistungsordnung ist auf der Homepage des SWF (www.swf-akeu.at) zu finden. Auch die Antragsformulare sollen dort bereitgestellt werden.

2. Inhalt der Leistungsordnung des Sozial- und Weiterbildungsfonds

Der Inhalt der Leistungsordnung des SWF ist unterteilt in 1. allgemeine Bildungsmaßnahmen 2. FacharbeiterInnenausbildung 3. direkte Unterstützung von (ehemaligen) ArbeiterInnen, die Bildungsmaßnahmen absolvieren und 4. Arbeitslosenunterstützung.

Die einzelnen Leistungen kurz gefasst:

1. allgemeine Bildungsmaßnahmen

Sie müssen geeignet sein, zu einer tatsächlichen Verbesserung der Einsatzfähigkeit der ArbeiterInnen zu führen. Keinesfalls werden Anlern-, Einweisungs- und Einschulungsmaßnahmen finanziert.

Die Unterstützung erfolgt in Form einer Rückvergütung an den Arbeitskräfteüberlasser. Gedeckt sind die Aus-, Weiterbildungs- und etwaige Prüfungskosten. Besteht das Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme für mindestens ein Monat unaufgelöst weiter und hat die Qualifizierung zumindest teilweise innerhalb der Arbeitszeit stattgefunden so wird auch der Großteil der Bruttolohnkosten (76,5 %) übernommen.

2. FacharbeiterInnenausbildung

Jährlich sollen 100 Fachkräfteausbildungen an Personen die ein Fachkräftestipendium bekommen mit einem Zuschuss zu eben diesem gefördert werden. Die Höhe des Zuschusses ist die Differenz zwischen der Höhe des Fachkräftestipendiums und dem vor der Ausbildung zuletzt bezogenen Entgelts.

3. Direkte Unterstützung von (ehemaligen) ArbeiterInnen, die Bildungsmaßnahmen absolvieren

Aktuell oder ehemals bei Überlassern beschäftigte ArbeiterInnen können Unterstützung bei der Absolvierung der Bildungsmaßnahmen auch direkt beim SWF beantragen.

4. Arbeitslosenunterstützung

Die Voraussetzungen sind, dass eine mindestens vier Monate andauernde Beschäftigung bei einem gewerblichen Arbeitskräfteüberlasser vorliegt und binnen einer Woche kein neues Arbeitsverhältnis begründet wird.

Die Höhe ist einmalig EUR 200,-. Maßgeblich ist, dass die Arbeitslosigkeit nach dem 31.12.2013 eintritt. Laut Auskunft Pro-Ge kann die Arbeitslosenunterstützung von Pro-Ge Mitgliedern oder solchen, die es werden wollen auch direkt bei der Pro-Ge erfolgen. Ob diese Möglichkeit auch für Mitglieder anderer Gewerkschaften bestehen wird muss noch geklärt werden.